

Statuten

**Verein Zuger Wanderwege,
Holzhäusernstrasse 7a, 6343 Rotkreuz**

Genehmigt: 21. November 2009
In Kraft seit: 1. Januar 2010
Geändert: 26. März 2011

Artikel 1 Name

Die Zuger Wanderwege sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Die Zuger Wanderwege sind die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Zug. Sie sind Aktivmitglied des Dachverbandes Schweizer Wanderwege.

Aufgaben

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Zug, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist;
- Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis;
- Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder, Stimmrechte

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Zuger Wanderwege sein. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Zuger Wanderwegen nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

MitarbeiterInnen

Personen, die bei der Betreuung des Wanderwegnetzes oder im Vorstand mithelfen, besitzen automatisch die Mitgliedschaft, welche nach Beendigung der Tätigkeit weiter bestehen bleibt.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 4 Beiträge

Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und genehmigt. Sie sind im Anhang zu diesen Statuten enthalten.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie MitarbeiterInnen sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Förderbeiträge

Nichtmitglieder können die Zuger Wanderwege mit Förderbeiträgen unterstützen.

Artikel 5 Finanzierung

Die Zuger Wanderwege finanzieren sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des Kantons
- Gönnerbeiträge
- Legate, Spenden
- Sponsoring
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten

Haftung

Die Zuger Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Zuger Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen oder der Teilnahme an Aktivitäten der Zuger Wanderwege durch die Mitglieder oder Teilnehmer selber verursacht werden.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommission(en)

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Zuger Wanderwege. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eingabe von Traktanden

Traktanden seitens der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen.

Tagesordnung

Die Generalversammlung kann nur die in der Tagesordnung aufgeführten Traktanden behandeln. Auf Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss 3.1 sowie die Ehrenmitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.

Geschäfte

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenrevision
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Zuger Wanderwege. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die für die Fuss- und Wanderwege zuständige Kantonsbehörde kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren.

Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

Aufgabenteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Erstellen der Jahresplanung und des Budgets
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Reglements über den Mitgliederbeitrag
- Abschluss von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung vereinsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 10 Revisionsstelle

Ernennung, Amtsdauer, Auftrag

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 11 Kommissionen

Einsetzung

Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Geschäftsführung

Wahl

Der Leiter der Fachorganisation wird vom Vorstand gewählt.

Aufgaben

Dieser leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung des Leistungsauftrages der kantonalen Baudirektion und der Vorgaben des Dachverbandes der Schweizer Wanderwege

Kompetenzen

Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsführung.

Artikel 13 Statutenänderungen

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zur Genehmigung von Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Artikel 14 Vereinsauflösung

Beschluss zur Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Zuger Wanderwege erfolgt durch die Generalversammlung. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

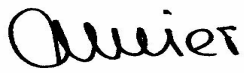
Verwendung Liquidationsergebnis

Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zuzuweisen, welche sich für das Wandern im Kanton Zug einsetzt.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. November 2009 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Änderungen wurden von der Generalversammlung am 26. März 2011 beschlossen.

Verein Zuger Wanderwege



Arthur Meier
Präsident



Alfred Knüsel
Vizepräsident

Anhang zu den Statuten

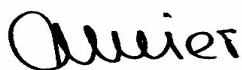
Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 26. März 2011
hat mit Wirkung ab sofort die folgenden
Mitgliederbeiträge beschlossen:

Jahresbeitrag für

Jungmitgliedschaft	Fr. 25.00	Bis zum 25. Altersjahr
Einzelmitgliedschaft	Fr. 50.00	Persönliches Vereinsmitglied
Familienmitgliedschaft	Fr. 75.00	Familien / Ehepaare / Partner im gleichen Haushalt
Kollektivmitgliedschaft	Fr. 200.00	Gemeinden, Vereine

Verein Zuger Wanderwege



Arthur Meier
Präsident



Alfred Knüsel
Vizepräsident